



Satzung

der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverband Rehlingen-Siersburg*

Präambel

(1) Die Mitglieder der Partei „BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN – Ortsverband Rehlingen-Siersburg“ wollen getreu den vier Grundprinzipien „ökologisch, gewaltfrei, basisdemokratisch und sozial“ ihr oberstes Ziel, die Erhaltung der Lebensgrundlagen, erreichen.

(2) Im Mittelpunkt unserer Bündnisgrünen Kommunalpolitik steht der Mensch mit seiner Würde und seiner Freiheit. Die Unantastbarkeit der menschlichen Würde ist unser Ausgangspunkt. Sie ist der Kern unserer Vision von Selbstbestimmung und Parteinahme für die Schwächsten.

(3) Die Mitglieder der Partei „BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN – Ortsverband Rehlingen-Siersburg“ streben eine Gesellschaft an, die ihre Entwicklung an den Lebensbedingungen der Naturzusammenhänge sowie am individuellen und sozialen Wesen der Menschen orientiert.

(4) Die Mitglieder der Partei „BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN – Ortsverband Rehlingen-Siersburg“ haben in der Gemeinde Rehlingen-Siersburg erkannt, dass eine grundlegende Änderung der bisherigen Politik in der Gemeinde Rehlingen-Siersburg notwendig ist.

(5) Sie wenden sich gegen die Missachtung der Grund- und Menschenrechte, die weltweite Unterdrückung der Frauen und gegen Hunger und Armut in allen Teilen der Welt.

(6) Sie wollen die Beseitigung der Erwerbslosigkeit, der militärischen Konfrontation und der ökologischen Krise.

(7) Die Mitglieder der Partei „BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN – Ortsverband Rehlingen-Siersburg“ wissen, dass es für die fällige Umgestaltung der Mobilisierung aller ökologischen und demokratisch gesinnten Kräfte im parlamentarischen und außerparlamentarischen Bereich bedarf.

(8) Der Weg zu diesem Ziel führt über die Umgestaltung des wirtschaftlichen, staatlich-politischen und kulturellen Lebens der Gesellschaft.

(9) Dabei streben wir der Ortsverband aktiv und nachhaltig in der Gemeinde Rehlingen-Siersburg eine echte Bildungs- und Familienpolitik, eine Stärkung der Jugend- und ehrenamtlichen Vereinsarbeit, eine Stärkung und Förderung kleiner und mittlerer Unternehmer, eine Stärkung der regionalen Landwirtschaft, eine Stärkung regionaler Produkte, einen fairen regionalen Handel, eine umsetzbare Energie-, Umwelt- und Klimapolitik in unserer Gemeinde, ein stoppen der Verödung der Ortskerne, eine Überplanung des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Straße und Schiene, Erhaltung der Niedtalbahn und Ausbau des Personenverkehr bis Luxemburg, eine Aufrechterhaltung und Wiederinbetriebnahmen der vorhandenen Badestellen der Nied, eine sofortige Abschaltung des nahegelegenen französischen AKW Cattenom, einen achtsamen Umgang mit Natur- und Tierschutz, an.

(10) Als Teil der Natur kann der Mensch auch in unserer Gemeinde nur leben, wenn er die natürlichen Lebensgrundlagen bewahrt und sich selbst demgemäß Grenzen setzt.

Der Schutz der Natur und ihrer Lebensformen in unserer Gemeinde ist auch um ihrer selbst willen geboten.

(11) Im Bewusstsein historischer Verantwortung kämpfen wir gegen Rechtsextremismus und Rassismus, Antisemitismus, Homophobie, Diskriminierung und jeglichen anderen Extremismus in der Gemeinde Rehlingen-Siersburg.

(12) Der Ortsverband will nicht beim Status quo stehen bleiben, sondern die Demokratie weiterentwickeln zu einer vielfältigen Demokratie mit direkten Beteiligungsmöglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Rehlingen-Siersburg.

(13) Der Ortsverband wird aus tiefer Überzeugung immer seine Bündnisgrüne Position vertreten, auch wenn der Ortsverband hin und wieder damit gegen den Strom schwimmen muss.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Die Mitglieder der Partei „BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN“ schließen sich in der Gemeinde Rehlingen - Siersburg zu einem **Ortsverband (gekürzt OV genannt)** zusammen.

Der Ortsverband führt den Namen BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Ortsverband Rehlingen-Siersburg.

(2) Sitz und Tätigkeitsbereich ist die Gemeinde Rehlingen-Siersburg.

(3) Zur Gründung eines Ortsverbandes sind in der Regel sieben, mindestens jedoch drei Mitglieder erforderlich, die in der Gemeinde Rehlingen-Siersburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.

(4) Sofern die Gründungsversammlung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Leitung durch ein Mitglied des Vorstandes des nächsthöheren übergeordneten Gebietsverbandes. Die Gründung von Ortsverbänden ist der Landesgeschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen und wird mit der Anerkennung durch den Landesvorstand wirksam.

(5) Der Ortsverband trifft sich in der Regel alle vier Wochen eines Monats öffentlich für Sitzungen, Themen- und Projektbesprechungen, Arbeitsgemeinschaften (AG) sowie Mitgliedsaufnahmen (Terminänderungen und Veranstaltungsort vorbehalten).

(6) Der Ortsverband lädt in der Regel alle vier Wochen eines Monats zu öffentlichen Bürgersprechstunden ein.
(Terminänderungen und Veranstaltungsort vorbehalten)

(7) Alle öffentlichen sowie nichtöffentlichen Termine und Veranstaltungsort werden nach Möglichkeit im Nachrichtenblatt mit dem Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Rehlingen-Siersburg, auf der eigenen Homepage, in den sozialen online Medien (Facebook etc.) sowie in den Printmedien (z.B. SZ, Wochenspiegel, Die Woch etc.) veröffentlicht werden.

(8) Zur Vereinfachung der Arbeitsabläufe im Ortsverband und zur Einsparung von Papier sollen künftig alle Einladungen zu Sitzungen, Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen „nur“ per Mail erfolgen und nur für den Fall, dass keine E-Mail-Adresse vorhanden ist, noch eine Aussendung per Post erfolgen.

(9) Alle Einladungen, Informationen, Veranstaltungen etc. werden künftig auch im Zeitalter der Digitalisierung auf der eigenen Homepage, in den sozialen online Medien veröffentlicht sowie auch den Mitgliedern per interner Online-Gruppe etc., mitgeteilt.

§ 2 Mitgliedschaft sowie Rechte und Pflichten

(1) Mitglied von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat und sich zu den Grundsätzen und dem Programm von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN bekennt. Unvereinbar sind die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer sowie die Tätigkeit für eine andere politische Partei oder eine Gruppierung in Konkurrenz zu BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN.
Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.

(2) Der geschäftsführende Vorstand des für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Gebietsverbandes, entscheidet über die Aufnahme. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich und im ordentlichen Verfahren.

Die Mitgliedschaft wird mit Aufnahmebeschluss des zuständigen geschäftsführenden Vorstandes protokolliert und begründet. Damit beginnt die Beitragspflicht.

Einzelheiten der Aufnahme sind durch die Landessatzung geregelt.

(3) Ein Mitglied, das ausgeschlossen oder der Mitgliederliste gestrichen geworden oder ausgetreten ist, kann nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden.

(4) Ein bereits aufgenommenes Mitglied kann auf Antrag in einen anderen Ortsverband des Landesverbandes wechseln, sofern der neue Ortsverband dem Wechsel zustimmt.

(5) Jedes Mitglied hat das Recht an der politischen Willensbildung von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Ortsverband Rehlingen-Siersburg im Rahmen der Satzung, insbesondere durch Beteiligung an Aussprachen, Diskussionen, Abstimmungen, Anträgen und Wahlen mitzuwirken.

(6) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei nach außen zu vertreten, sich für ihre im Programm festgelegten Ziele einzusetzen und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen sowie die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

(7) Es ist darauf hin zu wirken, dass Frauen und Männer in verschiedenen Organen bzw. Gremien aller Gliederungen von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN paritätisch vertreten sind.

(8) Menschen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, können Mitglied von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN werden.

(9) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliedsliste, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Ein Mitglied kann von dem für die Mitgliedschaft zuständigen Gebietsverband aus der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es mit seinen Beitragszahlungen länger als 3 Monate im Rückstand ist und nach 2 schriftlichen Mahnungen nicht innerhalb eines Monats Zahlung leistet.

(10) Ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung (OV) oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN verstößt und der Partei damit schweren Schaden zufügt, kann ausgeschlossen werden.

(11) Parteimitglieder vom Ortsverband, die als Mitglied oder Vertreterin bzw. Vertreter der Partei Mandate bekleiden und/oder in öffentliche (Ehren-)Ämter, Gremien, Aufsichtsräte etc. bestellt werden, müssen über ihre Einkünfte aus diesen Ämtern (Diäten, Aufwandsentschädigungen, Honorare etc.) dem geschäftsführenden Vorstand auf Verlangen Auskunft geben. Von Nichtmitgliedern, die für den Ortsverband derartige Funktionen/ Positionen wahrnehmen, wird das gleiche erwartet.

Kein Parteimitglied oder Nichtmitglied vom Ortsverband soll sich durch die Wahrnehmung von Funktionen/ Positionen bereichern können.

§ 3 Freie Mitarbeit

(1) BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Ortsverband Rehlingen-Siersburg ermöglicht die Form der ehrenamtlichen Freien Mitarbeit in der Partei bzw. auch für nur ein speziellen Themen- oder Projektbereich. Sie steht jeder und jedem offen, auch Mitgliedern anderer grünen Ortsverbänden und Mitgliedern anderer Parteien (hiervon ausgeschlossen sind AfD-Mitglieder und alle sonstigen rechtspopulistischen Gruppierungen und Parteien).

(2) Freie Mitarbeit beginnt bzw. endet mit der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Ortsverband.

(3) Freie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, sich an der politischen Arbeit und Diskussion in der Partei beim Ortsverband Rehlingen-Siersburg zu beteiligen und sich zu engagieren, sowie das Recht auf umfassende Information.

(4) Freie ehrenamtliche Mitarbeit endet
-durch Erklärung gegenüber dem Ortsverband Rehlingen-Siersburg
-durch Erlöschen bei fehlender Mitarbeit oder Engagement länger als 12 Monate
-bei Verstoß gegen die Prinzipien des Grundkonsenses BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und der Satzung des Ortsverbandes Rehlingen-Siersburg.

(5) Freie ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können keine Parteifunktion ausüben, wohl aber Mandate auf Wahllisten übernehmen. Sie können nicht stimmberechtigt in die Entscheidungsgremien von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom Ortsverband delegiert werden. Abweichend davon können sie stimmberechtigt vom Ortsverband in die Landesarbeitsgemeinschaften (LAG's) delegiert werden.

(„Satzung der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, Landesverband und Bundesverband“, gelten hier analog)

§ 4 Organe

(1) Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der aus mindestens drei Personen bestehende geschäftsführende Vorstand sowie der Gesamtvorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung, Beitrags- und Kassenordnung und die Richtlinien des Ortsverbandes.

(3) Der geschäftsführende Vorstand sowie der Gesamtvorstand bestimmt die grüne Politik des Ortsverbandes maßgebend.

(4) Der geschäftsführende Vorstand tagt wenigstens einmal jährlich.

(5) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- Der geschäftsführende Vorstand
- Der Gesamtvorstand (Beisitzer/in/Beauftragte/r)

1.) Geschäftsführender Vorstand

(1.1)

-Doppelspitze Vorsitz (der Vorsitzenden und dem Vorsitzenden paritätisch)

oder einzeln

-der Vorsitzenden

-der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzendem

(1.2)

-der politischen Geschäftsführerin / dem politischen Geschäftsführer

-der stellvertretenden politischen Geschäftsführerin / dem stellvertretenden politischen Geschäftsführer

(1.3)

-der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister

-der stellvertretenden Schatzmeisterin / dem stellvertretenden Schatzmeister

(1.4)

-der Schriftführerin / dem Schriftführer

-der stellvertretenden Schriftführerin / dem stellvertretenden Schriftführer

(1.5)

-der Pressesprecherin / dem Pressesprecher

-der stellvertretenden Pressesprecherin / dem stellvertretenden Pressesprecher

2.) Beisitzer/in / Beauftragte/r

Bis zu max. 16 Beisitzerinnen/Beisitzer / Beauftragte/r gehören zum Gesamtvorstand, die mit besonderen anstehenden Funktions-Parteiaufgaben betraut werden. Diese Funktionen können einzeln oder gesamt durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Jede dieser Funktionen können einzeln oder Mehrfach (als Team) besetzt werden. Funktionserweiterungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung.

- ✓ Beauftragte/r für Frauen
- ✓ Beauftragte/r für Digitalisierung
- ✓ Beauftragte/r für Umwelt / Klima / Naturschutz
- ✓ Beauftragte/r für ÖPNV / Mobilität
- ✓ Beauftragte/r für Bildung / Soziales
- ✓ Beauftragte/r für Kinder / Jugend / Familie
- ✓ Beauftragte/r für Senioren / Sicherheit
- ✓ Beauftragte/r für Migration / Flüchtlinge
- ✓ Beauftragte/r für Inklusion / Integration
- ✓ Beauftragte/r für Agrar / Landwirtschaft
- ✓ Beauftragte/r für Ernährung / Fairer Handel
- ✓ Beauftragte/r für Tierschutz
- ✓ Beauftragte/r für Wirtschaft / Unternehmen / Infrastruktur
- ✓ Beauftragte/r für Kultur / Sport / Ehrenamt
- ✓ Beauftragte/r für Demokratie / Recht
- ✓ Beauftragte/r für Organisation / Veranstaltungen

Dem geschäftsführenden Vorstand, dem Gesamtvorstand, der Organe, der Delegierten und Parteigremien ist zu mindestens 50 % mit Frauen paritätisch zu besetzen.

§ 5 Frauenstatut

(1) Die Frauenquote / Frauenstatut ist ein Alleinstellungsmerkmal unserer Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN. Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN.

Das Frauenstatut stärkt die Position der Frauen in unserer Partei. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Es sorgt dafür, dass nach geeigneten Frauen Ausschau gehalten wird und es ermutigt sie in den politischen Prozess aktiv einzusteigen.

Von dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, sie sich selbst so definieren.

(2) Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN: Trans*, inter und nicht-binäre Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.

(3) Das Frauenstatut ist Bestandteil der Satzung des Bundesverbandes von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, also bindendes Recht, dem die Landessatzung Saarland und die Ortsverbandssatzung Rehlingen-Siersburg nicht widersprechen dürfen und die nur mit einer 2/3 Mehrheit auf einem Bundesparteitag geändert werden kann.

(4) Es ist darauf hinzuwirken, dass Frauen und Männer in den verschiedenen Organen bzw. Gremien von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Ortsverband Rehlingen-Siersburg paritätisch vertreten sind.

(5) Beim Gesamtvorstand und Delegierte sind grundsätzlich mindestens zu 50 % mit Frauen zu besetzen. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Über die Besetzung des offenen Platzes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über das weitere Verfahren.

(6) Wahllisten sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen. Laut unserer Bundessatzung sind alle ungeraden Plätze „Frauenplätze“, d.h. Männer dürfen nicht auf Platz 1 kandidieren.

Auch wenn grundsätzlich gilt, dass die ungeraden Plätze den Frauen vorbehalten sind: es ist nicht unmöglich, Männer auf Frauenplätze zu wählen, oder männliche Doppelspitzen zu etablieren.

Dabei gibt es 2 Ausnahmen:

- ✓ Sollte sich keine Frau finden, die auf Platz 1 antreten will, aber ein Mann seine Bereitschaft erklärt hat, so muss zuerst die gesamte Mitgliederversammlung, also nicht nur die Frauen der Versammlung, gefragt werden, wie in diesem Fall weiter zu verfahren ist.
- ✓ Das gleiche gilt, wenn zwar eine Frau auf Platz 1 kandidiert, aber nicht gewählt wird. Die Entscheidung liegt auch hier zunächst bei der Mitgliederversammlung. Die Frauen der Versammlung haben dazu aber ein Vetorecht entsprechend §4 des Frauenstatuts (analog Satzung Bundesverband).

(7) Alle geraden Plätze sind offene Plätze, das heißt auf ihnen können Frauen und Männer kandidieren. Auch reine Frauenlisten sind zulässig.

(8) In allen Schriftstücken von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN sind grundsätzlich alle personenbezogenen Begriffe entweder geschlechtsneutral bzw. weiblich und männlich zu formulieren.

§ 6 Beschlussfähigkeit

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung schriftlich mit Angabe der Tagesordnung 7 Tage vorher per Mail und für den Fall, dass keine E-Mail-Adresse vorhanden ist eine Aussendung per Post (Poststempel) ergangen und **mindestens 10 % der Mitglieder** anwesend sind.

(2) Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist einer Einladung auf 1 Tag verkürzt werden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder vom geschäftsführenden bzw. vom Gesamtvorstand, anwesend sind.

§ 7 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Satzungsänderungen, Beitrags- und Kassenordnungsänderungen, Organänderungen und Mitgliederausschlüsse können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Beschlüsse des Gesamtvorstandes können von der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.
- (4) Beschlüsse der Organe und Mitgliederversammlungen werden protokolliert. Die Protokolle sind binnen 3 Wochen per Mail und für den Fall, dass keine E-Mail-Adresse vorhanden ist eine Aussendung per Post (Datum des Poststempels), an die Mitglieder, zuzustellen.
- (5) Wird ein Protokoll der Organe innerhalb von 8 Tagen nicht angefochten oder kein Einspruch erhoben, so gilt es als vorläufig und wird in der jeweiligen nächsten Sitzung beschlossen und angenommen. Wird ein Protokoll der Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung an die Mitglieder nicht angefochten oder kein Einspruch erhoben, so gilt es als beschlossen und angenommen.

§ 8 Anträge

- (1) Anträge, Anfragen und Vorschläge können von Parteimitgliedern an die Mitgliederversammlung gestellt werden. Diese Anträge, Anfragen und Vorschläge müssen schriftlich spätestens am siebten Werktag (Datum des Poststempels oder per Mail) vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden gestellt werden.
- (2) Initiativanträge sind solche Anträge, die nicht innerhalb der Fristen eingegangen sind. Sie bedürfen zu ihrer Behandlung in der Mitgliederversammlung der Zustimmung der einfachen Mehrheit.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, ist ein Antrag, Anfragen und Vorschläge angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der wahl- und stimmberechtigten anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

§ 9 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen durch offene Handzeichen, es sei denn, eine/r der anwesenden wahl- und stimmberechtigten Mitglieder verlangt geheime Abstimmung.

§ 10 Wahlen

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder (geschäftsführender Vorstand) ist geheim.
- (2) Diese Regelung für Punkt (1) ist unbedingt einzuhalten.
- (3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder (Beisitzer/innen / Beauftragte/r) kann geheim oder durch offene Abstimmung per Handzeichen erfolgen.
- (4) Die Wahl der Delegierte/n und Parteigremien kann geheim oder durch offene Abstimmung per Handzeichen erfolgen.
- (5) Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Im dritten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Bei Stimmgleichheit finden Stichwahlen bis zur Entscheidung statt. Stimmenthaltungen zählen nicht.
- (7) Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (8) Wahlen gelten für **2 Jahre**.
- (9) Vorzeitige Neuwahl ist jederzeit möglich.
- (10) Die Wiederwahl in den Ortsverbandsvorstand ist möglich und zulässig.
- (11) Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so werden die Nachfolgenden für den Rest der Amtsperiode in einer einfachen Vorstandsversammlung gewählt.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Für die Satzungsänderung und Änderung der Beitrags- und Kassenordnung ist eine 2/3 Mehrheit einer beschlussfähigen anwesenden wahl- und stimmberechtigten Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Vorschläge zu Satzungsänderungen oder zu Beitrags- und Kassenordnungsänderungen oder zur Auflösung des Ortsverbandes sind den Mitgliedern vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

(3) Die vorgesehene Satzungsänderung und/oder vorgesehene Änderung der Beitrags- und Kassenordnung und/oder zur Auflösung des Ortsverbandes muss bei der Einladung der Mitglieder als getrennter Tagesordnungspunkt aufgeführt werden.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe des Regelmindest-Mitgliedsbeitrages beträgt im Ortsverband Rehlingen-Siersburg mindestens 5,00 €/Monat.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt bundeseinheitlich mindestens 1 % vom Nettoeinkommen.

(3) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

(4) Über ermäßigte Beiträge beschließt der geschäftsführende Vorstand. Der Ortsverband ist berechtigt, auf Antrag für Personen mit besonderen finanziellen Härten (z.B. Sozialhilfeempfänger*innen), Ausnahmen hiervon im Einvernehmen mit den Mitgliedern zu vereinbaren (Sozialklausel).

(5) Näheres regelt die Kassen- und Beitragsordnung.

§ 13 Spenden / Fördermitglieder / Sponsoren

Der Ortsverband freut sich über Spenden oder Sponsoren zur Unterstützung unserer kommunal-politischen Arbeit in unserer Gemeinde.

Die Annahme von Spenden und Sponsoren regeln das Parteiengesetz und der Spenden-Kodex.

(1) BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN sind im politischen Wettbewerb in einer mediendominierten Gesellschaft auf freiwillige Zuwendungen von natürlichen und juristischen Personen angewiesen.

(2) Deshalb wirbt BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN offensiv um Spenden, Fördermitglieder und Sponsoren. Diese beruhen auf dem Prinzip der freiwilligen Zahlung in Form von Spenden, Gegenleistungen sind ausgeschlossen.

(3) Eine Fördermitgliedschaft möchte grüne Kommunalpolitik unterstützen, sich aber nicht mit einer Mitgliedschaft bei den Grünen binden. Als Fördermitglied unterstützt man den Ortsverband (OV) Rehlingen-Siersburg entweder monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich mit einem selbstgewählten Spendenbeitrag. Hierzu einfach angefordertes Formular und Einzugsermächtigung ausfüllen und per E-Mail, Post, Fax zurücksenden.

(4) Eine Parteispende an BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN sind Sonderausgaben und können als solche beschränkt abgesetzt werden. Sie werden vom Gesetzgeber als Beitrag zur Stärkung des demokratischen Gemeinwesens steuerlich begünstigt. Dies gilt für sämtliche Zuwendungen, das heißt nicht nur für Spenden, sondern auch für Mandatsträgerbeiträge und Mitgliedsbeiträge. Dafür benötigt man für Zuwendungen bis 200,-€ keine gesonderte Zuwendungsbestätigung für das Finanzamt. Es ist ausreichend, einen Kontoauszug einzureichen, aus dem die Spende nachweislich hervorgeht. Auf Wunsch erhalten bei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN alle Spender*innen eine Zuwendungsbestätigung über den Landesverband, sofern nachweislich ein Name, Vorname und eine Adresse oder Unternehmensanschrift, vollständig vorliegt. Der Landesverband versendet diese stets zu Beginn eines neuen ersten Jahresquartals für die im Vorjahr getätigte Spende bzw. Spenden.

(5) Bei Sponsoren wirbt unser Ortsverband aktiv darum, Unternehmen, Verbände, Vereine und Initiativen zu überzeugen, sich am Rande unserer eigenen ausführenden Veranstaltungen in der Gemeinde oder Parteitage etc. in Form von Vereinsvorstellungen, Anzeigen, Werbebanner etc. zu präsentieren. Von Vereinen e.V. darf BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN keine Spende erhalten und auch keine Rechnung beglichen werden. BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN ist es untersagt an Vereine e.V. zu begleichende Rechnungen zu erstellen und einzufordern. Hier wird ausdrücklich auf das Parteiengesetz hingewiesen. Unternehmen, die sich am Rande unserer eigenen ausführenden Veranstaltungen in der Gemeinde oder Parteitage mit Firmenanzeigen oder Firmen Werbebanner etc. präsentieren, erhalten hierzu eine Rechnung jedoch ohne Ausweisung einer gesetzlichen Mehrwertsteuer, da BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Ortsverband Rehlingen-Siersburg nach dem Parteiengesetz nicht Vorzugssteuer Abzugsberechtigt ist. Die sponsernden Unternehmen erhalten hierzu eine steuerlich abzugsberechtigte Spendenbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt.

Bei Sponsoren werden besonders die Unternehmen und Organisationen berücksichtigt, die in ihren Zielen und in ihrer Wirtschaftsweise der Kommunalpolitik von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN nahe stehen.

Darüber hinaus suchen wir auch den Dialog mit anderen Unternehmen.

§ 14 Kassenführung

(1) Die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle des Ortsverbandes.

(2) Die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und einen einfachen Jahresabschluss zu erstellen. Der einfache Jahresabschluss ist dem Landesverband zur Fertigstellung des Jahresabschlusses für den Ortsverband vorzulegen.

(3) Zahlungen werden von der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind.

(4) Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

(5) Der Zahlungsverkehr ist entweder bargeldlos oder bar abzuwickeln.

(6) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck tragen.

§ 15 Kassenprüfer/innen

(1) Die Mitgliederversammlung wählt in der Regel zwei Kassenprüfer/innen mindestens jedoch einen Kassenprüfer/in, auf die Dauer von 2 Jahren, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen.

(2) Die Kassenprüfer/innen haben jederzeit das Recht und die Pflicht, Einblick in die Kassenführung zu nehmen und den Jahresabschluss zu prüfen.

(3) Sie berichten darüber schriftlich sowie mündlich der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung und stellen mündlich wie schriftlich Antrag auf Entlastung des geschäftsführenden Vorstands und des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin.

§ 16 Analoge Geltung der Bestimmungen des § 5 Ordnungsmaßnahmen, des § 10 (Landesparteitag), des § 11 (Landesparteirat – neu Kleiner Parteitag), des § 13 (Parteirat), des § 14 (Landesschiedsgericht), des § 15 (Landesfinanzrat), der Landessatzung

Die Bestimmungen des § 5 (Ordnungsmaßnahmen), des § 10 (Landesparteitag) des § 11 (Landesparteirat – neu Kleiner Parteitag) des § 13 (Parteirat) des § 14 (Landesschiedsgericht) des § 15 (Landesfinanzrat) der Landessatzung („Satzung der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, Landesverband Saar“) gelten hier analog.

§ 17 Repräsentation des Ortsverbandes nach innen und nach außen

(1) Hierbei erfolgt eine Akzentuierung des § 12 (Landesvorstand) (1), bezogen auf den Ortsverband (aus der „Satzung der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, Landesverband Saar“).

(2) Der Gesamtvorstand vertritt den Ortsverband nach innen und nach außen.

(3) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Ortsverbandsvorstands kann den Ortsverband in allen Rechtsgeschäften allein vertreten, wenn er vom geschäftsführenden Vorstand dazu ermächtigt wurde. Er führt dessen Geschäfte und Politik nach Gesetz und Satzung sowie auf Grundlage der Beschlüsse.

(4) Die Ermächtigung kann durch Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes jederzeit widerrufen oder beschränkt werden.

§ 18 Auflösung des Ortsverbandes

(1) Der Ortsverband BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN sind aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl weniger als drei beträgt.

(2) Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die Urabstimmung mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag zu einer solchen Urabstimmung kann nur von der Ortsverbandsmitgliederversammlung gestellt werden. Der Auflösungsantrag muss bei der Einladung der Mitglieder als getrennter Tagesordnungspunkt aufgeführt werden.

(3) Sofern die Ortsverbandsmitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird das Vermögen der Partei an anerkannte Umweltverbände oder Alternativen überwiesen.

§ 19 DSGVO /

Datenschutzhinweis für Ortsverbandsmitglieder

Als Mitglied der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN bin ich mit der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) oder Nutzung meiner persönlichen Daten im folgenden Umfang einverstanden:

(1) Die Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben zu persönlichen und sachlichen Verhältnissen) mittels Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben, z.B. Mitgliederverwaltung. Es handelt sich um folgende Mitgliederdaten:

Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer (Festnetz und Mobil), E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion im Ortsverband.

Der Ortsverband kann sich zur Datenverarbeitung eines Auftragsverarbeiters bedienen. In diesem Falle stellt die Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN im Rahmen von Verträgen zur Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten seiner Mitglieder sicher, dass der Auftragsverarbeiter hinreichende Garantien dafür liefert und geeignete Maßnahmen ergreift, welche die Anforderungen der EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) erfüllen.

(2) Die Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN haben Versicherungen abgeschlossen oder der Ortsverband schließt solche ab, aus denen er und seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt die Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN oder der Ortsverband personenbezogene Daten seiner Mitglieder (z.B. Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion im Ortsverband etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Die Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN bzw. der Ortsverband stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet. Eine solche Datenübermittlung und Verarbeitung erfolgt erst nach Einverständnis der betroffenen Mitglieder sowie vorhergehender Mitteilung der konkreten zu übertragenden und zu verarbeitenden Daten sowie dem Zweck der Verarbeitung.

(3) Im Zusammenhang mit dem Ortsverbandbetrieb sowie anderen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Ortsverband eingeschränkt personenbezogene Daten im Rahmen üblicher Parteiarbeit und -werbung (z.B. Parteizeitung, Kurier, Flyer, Plakate etc.) sowie auf seiner Homepage im Internet und den genutzten Kanälen der sozialen online Medien und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Printmedien (z.B. Nachrichtenblatt, SZ, Wochenspiegel, Die Woch etc.).

Dies betrifft Sitzungen, Ortsbegehungen, Veranstaltungen, Wahlergebnisse etc. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich dabei auf Name, Parteizugehörigkeit, Funktion im Ortsverband, soweit aus Ehrungsgründen erforderlich Alter bzw. Geburtsjahrgang und Fotos.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos sowie weiterer einzelner oder aller personenbezogenen Daten zu seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Ortsverband entfernt vorhandene Daten von seiner Homepage und sozialen online Medien. Die Wahrnehmung eines Amtes, bzw. einer Funktion innerhalb des Gesamtvorstands erfordert die grundsätzliche Bereitschaft zur Einwilligung der Veröffentlichung des Namens und Vornamens, eines Fotos sowie der Funktion innerhalb der Partei auf der Homepage des Ortsverbands.

(4) Im Rahmen üblicher Parteiarbeit und -werbung (z.B. Parteizeitung, Kurier, Flyer, Plakate etc.) sowie auf seiner Homepage und sozialen Online-Medien berichtet der Ortsverband auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder und den Ergebnissen von Sitzungen, Veranstaltungen und Wahlergebnissen. Es werden bei dieser Gelegenheit Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Daten veröffentlicht:

Name, Parteizugehörigkeit und deren Dauer, Funktion in der Partei und soweit erforderlich, Alter, Geburtsjahrgang und Tag.

Berichte über Ehrungen, Sitzungen, Veranstaltungen und Wahlergebnisse mit Fotos darf der Ortsverband unter Meldung von Name, Funktion in der Partei, Parteizugehörigkeit und deren Dauer auch an andere Printmedien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie personenbezogenen Daten widersprechen. Der Ortsverband informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierzu auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Ortsverband Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage sowie sozialen online Medien und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

(5) Mitgliederlisten werden in digitaler oder gedruckter Form an Vorstandsmitglieder (geschäftsführender Vorstand), sonstige Mitarbeiter und Mitglieder weitergegeben, sofern deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme dieser Daten erfordert. Benötigt ein Mitglied glaubhaft die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) erhält es eine gedruckte Kopie der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass diese Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die Daten zurückgegeben, ordnungsgemäß vernichtet oder gelöscht werden, sobald der Zweck erfüllt ist.

(6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der EU-Verordnung das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gesicherten Daten, ggf. den Empfängern bei Datenübermittlung, den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten innerhalb einer angemessenen Frist (in der Regel drei Monate) gelöscht.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung ist BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN nur gestattet, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder eine Einwilligung des Mitglieds vorliegt.

Für den Fall, dass Sie (Mitglied) die Ansicht vertreten, dass die Verwendung Ihrer Daten rechtswidrig erfolgt ist, haben Sie nach Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, in diesem Fall das Datenschutzzentrum Saarland unter poststelle@lfdi.saarland.de bzw. www.lfdi.saarland.de zu beschweren.

(7) Die entscheidende Verantwortung für eine datenschutzgerechte Verarbeitung ihrer Daten obliegt BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN bzw. Ortsverband Rehlingen-Siersburg.

Es ist bekannt, dass trotz aller Maßnahmen zur Gewährung des Datenschutzes die im Internet oder der Presse veröffentlichten Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der EU-DSGVO vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen. Ferner ist nicht garantiert, dass diese Daten vertraulich bleiben, die inhaltliche Richtigkeit fortbesteht und die Daten nicht verändert werden können.

§ 20 Wirksamkeit

(1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung, aus welchen Gründen auch immer, unwirksam sein bzw. werden oder Lücken enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

(2) Anstelle einer unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als beschlossen, die dem von der Gesamtkonzeption her Gewollten am nächsten kommt.

(3) Hilfsweise gilt eine vergleichbare Bestimmung, die in der Satzung des Landes- und/oder Bundesverbandes enthalten ist, entsprechend.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Ortsverbandes Rehlingen-Siersburg am Samstag, den 29. Februar 2020 in geänderter neuer Fassung beschlossen.

Sie tritt nach der Beschlussfassung ab 01. März 2020 in Kraft.

- Satzung Neugründung OV vom 16.08.2008
- Satzungsänderung OV vom 07.12.2013
- *beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 29.02.2020
- Satzung gültige Neufassung tritt in Kraft ab 01.03.2020